

594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (514 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Gegenständlicher Gesetzentwurf sieht in erster Linie eine Dynamisierung jener Versorgungsleistungen vor, deren Höhe sich nach den Rentensätzen im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 richtet.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen und eine Reihe von Abänderungen am Gesetzentwurf vorge-

schlagen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kabesch, Libal, Melter, Schlager, Pfeffer, Vollmann, Kulhanek, Herta Winkler, Altenburger sowie Staatssekretär Soronics. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (514 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Juni 1967

Regensburger
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 514 der Beilagen

1. Art. I Z. 1 der Vorlage soll lauten:

„1. Dem § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.“

2. In Art. I erhält die bisherige Z. 1 die Bezeichnung „1 a“.

3. In Art. I Z. 12 der Vorlage sind im Wortlaut des § 25 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.“

b) Im Abs. 4 erster Satz sind die Worte „gegen ein vertragliches Ausgedinge“ durch das Wort „vertraglich“ zu ersetzen.

4. In Art. I Z. 12 der Vorlage hat § 25 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern bzw. zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Zu

dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen.

Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.“

5. In Art. I Z. 12 der Vorlage sind im § 25 Abs. 6 die Worte „Zupachtungen oder Verpachtungen“ durch die Worte „Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen“ zu ersetzen.

6. Art. I Z. 14 hat zu lauten:

„§ 26 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 2 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 23 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 v. H. erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße oder einem Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von . 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von . 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von . 222 S,

d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von . 333 S,

e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von . 462 S 50 g.

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V ... im halben Betrag nach Abs. 4 lit. e.

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

7. In Art. I Z. 15 der Vorlage hat § 27 Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.“

8. In Art. I Z. 15 der Vorlage hat in § 27 Abs. 6 zu entfallen.

9. In Art. I Z. 31 der Vorlage ist der Ausdruck „§ 26 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 26 a Abs. 4“ zu ersetzen.

10. Dem Art. II Abs. 1 der Vorlage ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn Anträge auf Zuerkennung einer Hilfenzulage oder einer vom Einkommen (§ 25) des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung bis 31. Dezember 1967 eingebracht werden, ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Juli 1967 an, zuzuerkennen.“

11. In Art. II der Vorlage hat an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2 zu treten:

„(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern.“

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.